

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 26

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Jahrgang.

Nr. 26.

27. Juni 1918.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadien, Stans
Prof. J. Troxler, Luzern

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule. — Schule und Naturschutz. — Eine neue „deutsche Staatsreligion“. — Der schlechte Tag. — Schulnachrichten. — Hilfsklasse für Haftpflicht. — Bücherschau. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Mittelschule Nr. 4 (philologisch-historische Ausgabe).

Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule.

(Nach einem Referat von Herrn Universitätsprofessor Dr. Ulr. Lampert, Freiburg, gehalten am 17. April in Olten, anlässlich des Informationskurses über die staatsbürgerlichen Bestrebungen.)

In der alten Eidgenossenschaft war die Schule durchaus eine konfessionelle Angelegenheit. Eine Majorisierung der einen Konfession durch die andere war ausgeschlossen. Im helvetischen Einheitsstaat machten sich die rationalistischen Bestrebungen wie auf andern Gebieten, so auch auf dem Schulgebiete geltend, und die radikale Schulpolitik rang von da an um die Oberherrschaft. In den einzelnen Kantonen entstanden von den dreißiger Jahren an heftige Schulkämpfe, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Die Bundesverfassung von 1848 gab dem Bund nur die Befugnis zur Errichtung einer eidgen. Universität und eines eidgen. Polytechnikums. Als dann im Zuge des Kulturmärktes die neue Bundesverfassung geschaffen wurde, wurde nach Erweiterung der Schulkompetenzen des Bundes getrachtet. Das Resultat der damaligen Bestrebungen liegt heute im Art. 27 der B.-V. vor. Die Zentralisation der Schule gelang nicht nach Wunsch. Die Primarschulen werden als obligatorisch, zugleich aber als Sache der Kantone erklärt. Der Bund hat nur die Kontrolle über die verfassungsmäßige Ausführung des Artikels. Der Primarunterricht soll unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen und zwar auch der private. Das soll aber nicht heißen, daß der Unterricht staatlich monopolisiert sei; die Leitung ist schon dann vorhanden, wenn die staatlichen Behörden darüber wachen, daß das gesetzliche Lehrziel erreicht wird.

Die Forderung der ausschließlich staatlichen Leitung war in bewußtem Gegen- satz aufgestellt zur kirchlichen Auffassung, die einen solchen Staatsanspruch verneint. Freilich hat der Staat ein Interesse an der Schule, er muß verlangen, daß die